



Kommission für Justiz und Sicherheit
Cumissiun per giustia e segirezza
Commissione di giustizia e sicurezza

Bericht der Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) über die Empfehlung der Nichtwiederwahl von Dr. iur. Peter Schnyder

I. AUSGANGSLAGE

1. Sachverhalt

- 1 Peter Schnyder wurde am 1. September 2014 an das Kantonsgericht gewählt. Am 1. September 2016 wurde er für die Wahlperiode vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 wiedergewählt. Am 5. Juni 2019 stellte das Kantonsgericht Graubünden den Antrag, dass gegen Kantonsrichter Schnyder gestützt auf Art. 7 GOG ein Amtsenthebungsverfahren zu eröffnen und durchzuführen sei. Begründet wurde dieser Antrag im Wesentlichen damit, dass Dr. Peter Schnyder ein ausgeprägter Individualismus und eine inakzeptable Rechthaberei zukomme, er eine gesetzes- und verordnungswidrige Arbeitsweise habe und er es zu einer Eskalation rund um die Verfahren in der Erbsache P.S. habe kommen lassen. Eine weitere Zusammenarbeit erachtet das Kantonsgericht als unzumutbar. Der Antrag ist von sämtlichen Mitrichterinnen und Mitrichtern sowie – wie sich herausstellte auf eigenes Bestreben – durch je eine Vertreterin des Aktuariats und der Kanzlei mitunterzeichnet.
- 2 Die KJS leitete gestützt auf diesen Antrag ein Aufsichtsverfahren ein und klärte den Sachverhalt umfassend ab. Sie hat die relevanten Akten beigezogen und neun Personen, die am Gericht tätig sind oder tätig waren, ausführlich befragt. Herrn Kantonsrichter Schnyder wurde ebenfalls mündlich angehört und er hat eine abschliessende Stellungnahme vom 15. Mai 2020 abgegeben. Im Bericht zum Aufsichtsverfahren kam die KJS zum Schluss, dass von einem Amtsenthebungsverfahren abzusehen sei und sie deshalb dem Grossen Rat den Antrag stellen werde, kein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten. Hingegen erachtet sie das Aussprechen eines Verweises gestützt auf Art. 64 Abs. 1 lit. d GOG als begründet.
- 3 Der erstellte Sachverhalt führte die KJS auch dazu, dass sie dem Grossen Rat die Empfehlung abzugeben gedenkt, dass Dr. Peter Schnyder nicht wiederzuwählen ist. In Anwendung von Art. 27 GOG hat sie dies dem Kantonsgericht von Graubünden und dem betroffenen Richter mitgeteilt und diese jeweils zur Stellungnahme eingeladen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind mit Datum vom 14. Mai 2020 (Kantonsgericht) und vom 25. Mai 2020 (Dr. Peter Schnyder) eingereicht und von der KJS berücksichtigt worden.
- 4 Die Untersuchungsergebnisse ergaben zusammenfassend den folgenden, hier relevanten Sachverhalt:

- 5 Der ausgeprägte Individualismus hat sich im Alltag bei verschiedenen Ereignissen gezeigt, z.B. bei der Formulierung der Dispositive oder der Nicht-Beachtung von standardisierten Vorlagen sowie von IT-Vorgaben. Sodann zeigt Dr. Peter Schnyder grosse Mühe in der Zusammenarbeit mit dem Aktuariat.

Es kam zu verschiedenen Auseinandersetzungen. Erstellt ist unter anderem, dass Dr. Peter Schnyder einen Aktuar kontaktierte, der krankgeschrieben war, nachdem er mit einem tragischen Vorfall in seiner Familie konfrontiert war. Dr. Peter Schnyder fragte nach, ob er für eine Beratung zur Verfügung stehe. Dr. Peter Schnyder konnte der Grund der Krankschreibung nicht entgangen sein. Auch erachtet es die KJS als erstellt, dass Dr. Peter Schnyder die fachliche Meinung des Aktuariats weitgehend ignorierte. Die inakzeptable Rechthaberei zeigte sich aber auch im Zusammenhang mit der Erbsache P.S., die nach Meinung der KJS gleichzeitig zu schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen führte. Andere gesetzes- und verordnungswidrige Arbeitsweisen fallen weniger ins Gewicht.

- 6 In der Erbsache hiess die I. Zivilkammer unter dem Vorsitz des Kantonsgerichtspräsidenten Dr. Norbert Brunner die Berufung des Erben P.S. am 15. Mai 2018 insofern gut, als sie dem Berufungskläger P.S. insbesondere darin folgte, dass der Erbteil ihm zu bezahlen sei. Die Berechnung der Höhe des Erbteiles hatte die I. Zivilkammer dem Vorsitzenden, Kantonsgerichtspräsident Dr. Norbert Brunner, und dem zuständigen Aktuar überlassen. Kurz vor der Ausfertigung des Urteils im August 2018 fand der zuständige Aktuar im Korrespondenzdossier eine Abtretungserklärung von P.S. an seinen früheren Rechtsvertreter C., der mittlerweile verstorben war. Der Vorsitzende Dr. Norbert Brunner wies den Aktuar an, die Abtretungserklärung in das Dispositiv aufzunehmen, sodass der Erbteil nicht mehr P.S. zu bezahlen war, sondern gestützt auf die Abtretungserklärung den Erben des C. auszubezahlen sei. Eine weitere Beratung durch das Gesamtgericht berief der Vorsitzende Dr. Norbert Brunner nicht ein, sondern liess das Urteil am 20. August 2018 ausfertigen. Das Urteil blieb unangefochten.

- 7 Als P.S. im Januar 2019 ein Revisionsgesuch stellte und das Kantonsgericht ein Verfahren einleitete, bemerkte Dr. Peter Schnyder die Änderung des Urteilsdispositivs. Erstellt ist, dass Dr. Peter Schnyder sowohl gegenüber dem Aktuar wie auch gegenüber dem Kantonsgerichtspräsidenten Dr. Brunner laut geworden ist, schwere Vorwürfe machte und mit einer Strafanzeige wegen Urkundenfälschung drohte. In der Folge stellte sich die Frage, in welcher Zusammensetzung das Gericht über das Revisionsgesuch entscheiden sollte. Dr. Peter Schnyder stellte gegen Dr. Norbert Brunner ein Ausstandsbegehren, Dr. Brunner ebenso gegen Dr. Schnyder (das aber nach Auffassung des Kantonsgerichts im Antrag nicht ausreichte und von Dr. Norbert Brunner auch nicht erneuert wurde). Das Gericht entschied in der Folge über das Ausstandsbegehren gegen den Kantonsgerichtspräsidenten Dr. Norbert Brunner und wies dieses ab. Eine Mitteilung an den Revisionskläger P.S. unterblieb. Dieser Entscheidung erging am 18. April 2019. Dr. Norbert Brunner hatte damit nach wie vor den Vorsitz im Fall der Erbsache P.S. Er lud das Gericht auf den 8. Mai 2019 zur Beratung über das Revisionsgesuch ein.

- 8 Am 7. Mai 2019 legte Dr. Peter Schnyder den Richtern und dem zuständigen Aktuar ein Schreiben ins Fach mit dem sinngemässen Inhalt, dass der Ausstandsentscheid den Parteien des Revisionsverfahrens nicht mitgeteilt wurde und deshalb nichtig sei.

Damit sei nicht gültig über den Ausstand von Kantonsgerichtspräsident Brunner befunden worden und es könne in dieser Sache keine Sitzung unter dem Vorsitz von Herrn Brunner am 8. Mai 2019 stattfinden. Als Vorsitzender der I. Zivilkammer ziehe er – Herr Schnyder – die Verfahrensleitung an sich und er werde die Parteien über die Geschehnisse informieren. In der Folge, nachdem er das Schreiben deponiert hatte, verliess er am 7. Mai 2019 das Gericht und trug in der Ferien-Agenda für den 8. Mai „frei“ ein. Am 8. Mai 2019 erschien er nicht zur Beratung. Seither ist Dr. Peter Schnyder krankgeschrieben.

- 9 In rechtlicher Hinsicht kam die KJS zum Schluss, dass Dr. Peter Schnyder mit dieser endgültigen Eskalation seine Amtspflichten in erheblichem Umfang verletzt hatte, weil er damit gegen seine Hauptpflicht als Richter, Recht zu sprechen und damit Urteile zu fällen, verstossen hatte. Zur korrekten Rechtsfindung gehört die Einhaltung eines rechtmässigen Verfahrens. Dieses ist im Einzelnen im GOG und in der KGV geregelt. Zunächst obliegt es dem Instruktionsrichter, das Verfahren bis zum Entscheid zu leiten (Art. 9 Abs. 1 GOG). Indem Dr. Peter Schnyder die Verfahrensleitung an sich zog, missachtete er diese Bestimmung. Sodann ist es Sache der Verfahrensleitung, die Zwischenverfügungen zu erlassen, wozu auch die Zustellung von Akten und die Gewährung des rechtlichen Gehörs zählt (Art. 15 Abs. 1 lit. b KGV). Im Übrigen aber unterstehen die Richter und Richterinnen der Geheimhaltung (Art. 13 GOG). Auch diese Bestimmungen wollte Dr. Peter Schnyder verletzen, als er drohte, die Parteien über das Ausstandsverfahren zu informieren. Das Kantonsgericht hatte dies mit Beschluss vom 8. Mai 2019 noch rechtzeitig verhindern können, indem es klarstellte, dass Dr. Schnyder die Verfahrensleitung nicht zustehe und er die Parteien nicht informieren dürfe, ansonsten das Amtsgeheimnis verletzt werde. Sodann setzt die Tätigkeit der Rechtsprechung voraus, dass der Spruchkörper beschlussfähig ist und haben die Richter und Richterinnen ihre Stimme abzugeben (Art. 11 f. GOG). Auch diese Vorschrift verletzte Kantonsrichter Schnyder, als er am 8. Mai 2019, anstelle der Teilnahme an der Beratung einen freien Tag bezog. Dr. Peter Schnyder hätte jedoch gerade anlässlich der für den 8. Mai 2019 anberaumten Beratung seine abweichende Meinung zum Berufungsurteil und zum Verfahren über den Ausstand, in welchem wie erwähnt die Parteien nicht einbezogen wurden, im Richterergremium diskutieren können.

- 10 Die KJS kam im aufsichtsrechtlichen Bericht zum Schluss, dass namentlich diese endgültige Eskalation ausreicht, um einen Verweis gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a GOG auszusprechen. Eine schwerere Disziplinar-massnahme und namentlich die schwerste Massnahme der Amtsenthebung lehnte sie hingegen aus Gründen der Verhältnismässigkeit ab, weil noch nie eine Disziplinar-massnahme gegen Kantonsrichter Schnyder in Frage stand. Eine Empfehlung auf Nichtwiederwahl erachtet sie hingegen als angemessen.

- 11 Eine weitere Zusammenarbeit mit Kantonsrichter Peter Schnyder wird von allen amtierenden Richtern abgelehnt. Hauptgrund dafür sei die mit der seitherigen Entwicklung eingetretene vollumfänglich fehlende Vertrauensbasis. Eine Rückkehr von Kantonsrichter Schnyder sei undenkbar.

2. Rechtsgrundlagen

- 12 Die Amtsdauer der Gerichte beträgt gemäss Art. 23 KV vier Jahre. Damit einher geht die Möglichkeit, eine Person nicht mehr in ein Amt zu wählen (vgl. GENNER, Die Abberufung aus dem Richteramt, FZR 2013, S. 3 ff., S. 11 ff.). Wie die Regierung im Rahmen der Justizreform ausgeführt hat: „Das Amtsdauersystem entspricht einer schweizerischen und bündnerischen Rechtstradition und ist mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar. Es beruht auf einer periodischen Überprüfung der Richterinnen und Richter und ermöglicht die Nichtwiederwahl von Personen, die ihrem Amt nicht genügen.“ (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 6/2006 – 2007, S. 493). Das Erfordernis der Wiederwahl entspricht der in der Schweiz vorrangigen Stellung des Demokratieprinzips (KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 281 [zit. KIENER, Richterliche Unabhängigkeit]).
- 13 Um die richterliche Unabhängigkeit zu stärken, wurde anlässlich der Justizreform erwogen, einen bedingten Anspruch auf Wiederwahl zu schaffen. Dies wurde dann zu Gunsten des heutigen Systems verworfen, das aber gleichwohl ein formalisiertes Verfahren vorsieht, wenn die Nicht-Wiederwahl erwogen wird. Die Überlegung war, dass so die Freiheit des Wahlorgans nicht eingeschränkt werde und gleichzeitig eine zusätzliche rechtsstaatliche Absicherung verankert werden könne (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 6/2006 – 2007, S. 494). Entsprechend bestimmt Art. 27 Abs. 1 GOG für den Fall, dass die KJS einen Richter zur Nichtwiederwahl vorschlagen will, sie dies der betreffenden Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und ihr sowie dem betroffenen Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Nach Art. 27 Abs. 2 GOG übermittelt die KJS die Stellungnahmen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.
- 14 Zweck dieses Systems ist es, einerseits dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren und andererseits sicherzustellen, dass sachliche Gründe für die Nichtwiederwahl sprechen. Insbesondere kann durch die Wahlbehörde darauf abgestellt werden, ob die fragliche Person (noch) dem fachlichen und persönlichen Profil genügt, das erforderlich ist, um das Richteramt auszuüben (KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, S. 286 ff.; vgl. auch Art. 23 Abs. 1 GOG).

3. Unterschied zur Amtsenthebung

- 15 Bei der Amtsenthebung handelt es sich um die schärfste Disziplinar massnahme, welche Art. 64 Abs. 1 GOG der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellt und dafür ein entsprechend schweres Verschulden verlangt. Die Amtsenthebung führt zu einem schweren Eingriff in die Rechte der betroffenen Person, weshalb sie auch als justizförmiges Verfahren ausgestaltet ist. Die Amtsenthebung bedeutet jedoch auch einen Bruch mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung, in dem ein ordentlich gewählter Richter in einem speziellen Verfahren durch das Parlament (Legislative) seines Amtes enthoben wird. Die Amtsenthebung muss deshalb die absolute Ausnahme bleiben

(KIENER, Verfahren der Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern an erstinstanzlichen Gerichten des Bundes, VPB 3/2008, S. 316 ff., S. 330 [zit. KIENER, Amtsenthebung]). Mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit (Art. 191c BV und Art. 30 Abs. 1 BV; Art. 51 Abs. 1 KV/GR) wird hierzu eine schwerste Amtspflichtverletzung verlangt (KIENER, Amtsenthebung, S. 329 f.).

- 16 Die Wahl der Richter und Richterinnen durch den Grossen Rat gehört hingegen zum demokratischen Prinzip, wonach alle staatliche Macht letztlich durch das Volk legitimiert werden muss. Richterwahlen sollen sicherstellen, dass „nur solche Personen das Richteramt ausüben, die von ihrem fachlichen und persönlichen Profil her dazu nach wie vor in der Lage sind“ (KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, S. 286).
- 17 Die Wahl ist somit ein ordentlicher politischer Vorgang, den die Kantonsverfassung alle vier Jahre vorsieht (Art. 23 KV). Entsprechend ist der Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person auch eine andere, indem auf eine Wahl und auf eine Wiederwahl kein Anspruch besteht. Eine Nicht-Wahl oder Nicht-Wiederwahl führt auch zu keinem Eingriff in die Rechte der betroffenen Person. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 23 Abs. 1 GOG und Art. 22 Abs. 2 GOG, sind denn auch weniger streng. Das Gesetz verlangt einzig die „persönliche und fachliche Eignung“.
- 18 Insoweit Dr. Peter Schnyder in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2020 hat einwenden lassen, eine Nichtwiederwahl und eine Amtsenthebung seien im Wesentlichen gleich und hätten deshalb auch den gleichen Voraussetzungen zu genügen, übersieht er einen entscheidenden Teil der von ihm angerufenen Lehrmeinung (KIENER, Verfahren der Erneuerungswahl von Richterinnen und Richtern des Bundes, VPB 2008, S. 350 ff. [zit. KIENER, Erneuerungswahl]). Diese lässt Differenzierungen sehr wohl zu. Diese seien „sachgerecht, wo sie sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften ergeben oder sich aufgrund besonderer Umstände aufdrängen“ (KIENER, Erneuerungswahl, S. 370). Diese im Gesetz angelegten Unterschiede bestehen vorliegend. Art. 7 Abs. 1 GOG nennt eine abschliessende Reihe von schwerwiegenden Gründen, welche für eine Amtsenthebung gegeben sein müssen. Hingegen ist aufgrund der Gesetzssystematik Art. 27 GOG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 GOG zu lesen (und nicht in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GOG), so dass auf die gesamte persönliche und fachliche Eignung einer Person abgestellt werden kann, wenn deren Wahl oder Nichtwiederwahl durch die KJS empfohlen wird.
- 19 Die von Dr. Peter Schnyder zu verantwortenden Vorfälle wiegen alles andere als leicht. Allerdings ist aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips auch zu berücksichtigen, dass gegen Dr. Peter Schnyder noch nie eine Disziplinar massnahme verhängt wurde. Die erstellten Umstände reichen nicht aus, die schwerste Disziplinar massnahme auszusprechen, die darüber hinaus ebenso einen schweren Eingriff in das Gewaltenteilungsprinzip zur Folge hätte.
- 20 Demnach sind die im Sachverhalt geschilderten Umstände dahingehend zu würdigen, ob die persönliche und fachliche Eignung für das Richteramt gemäss Art. 23 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 GOG von Dr. Peter Schnyder noch gegeben ist.

II. WÜRDIGUNG

21 Der Individualismus von Kantonsrichter Schnyder und das Beharren auf der eigenen Meinung haben wiederholt zu Auseinandersetzungen geführt. Davon waren vor allem die Aktuarinnen und Aktuare betroffen. Besonders problematisch erscheint der KJS der erwähnte Vorfall mit dem Aktuarat, als ein Aktuar krankgeschrieben war.

22 Die vorhandenen grossen Spannungen nicht nur mit den Mitrichtern, sondern mit sämtlichen Mitarbeitern zeigen sich aber auch darin, dass der Antrag vom 5. Juni 2019, in welchem das Kantonsgericht die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens beantragte und in welchem Kantonsrichter Schnyder Teamfähigkeit und Kollegialität abgesprochen werden, auf eigenes Bestreben durch je eine Vertreterin des Aktuarats und der Kanzlei mitunterzeichnet wurde. Der darin als Hauptpunkt angeführte Vorfall, der die Verfahren in der Erbsache P.S. betraf, hat denn auch tatsächlich zu grosser Unruhe am Kantonsgericht geführt, dort die Arbeit beeinträchtigt und sich erst durch den Weggang von Herrn Schnyder beruhigt.

23 Im Zusammenhang mit der Erbsache P.S. und vor allem im Zusammenhang mit dem Revisionsverfahren in dieser Sache ist es denn auch zu einer schweren Amtspflichtverletzung von Kantonsrichter Schnyder gekommen. Sein Verhalten am 7./8. Mai 2019 zeigt, dass der Durchsetzungswille hinsichtlich der eigenen Meinung ihn auch dazu bringt, seine eigentliche Hauptpflicht als Richter hintenanzustellen, die Verfahrensregeln zu ignorieren und die Funktionsfähigkeit des Gerichts und die Rechtsprechung zu gefährden.

Anstatt sich der Diskussion im dafür vorgesehenen Gefäss, der richterlichen Beratung im Revisionsverfahren der Erbsache P.S., zu stellen, hat er es vorgezogen, das Verfahren eigenmächtig und ohne Vorwarnung zu behindern. Er wollte die Verfahrensleitung an sich ziehen, obwohl dies den Bestimmungen des GOG widerspricht (Art. 9 Abs. 1 GOG). Er drohte damit, die Verfahrensparteien im Verfahren P.S zu informieren (Art. 15 lit. b KGV), obwohl er hierzu nicht zuständig war und blieb der vom Vorsitzenden anberaumten Beratung ohne ausreichende Gründe, bloss weil er das Vorgehen des Vorsitzenden in der Erbsache P.S. vehement ablehnte, fern und verhinderte die Beschlussfassung durch das Gericht (Art. 10 Abs. 1 GOG).

24 Die Unfähigkeit, sich auf eine offene Diskussion in einem Gremium einzulassen und die eigene Meinung kritisch zu hinterfragen, zeigt sich exemplarisch an diesem Vorfall. Sie stellt ein persönliches Manko von Dr. Peter Schnyder dar, so dass nach Meinung der KJS die Wählbarkeitsvoraussetzung der persönlichen Eignung nicht erfüllt ist. Die Entscheidungen im Gremium machen die grosse Mehrheit der Fälle an einem zweitinstanzlichen Gericht aus. Es handelt sich um eine Kollegialbehörde, in welcher eben gerade nicht die eigene Meinung durchgesetzt werden soll.

25 Vorliegend ist aber nicht nur die persönliche Ebene betroffen. Das Kollegialitätsprinzip ist kein Selbstzweck. Die Egalität, welche es unter den Mitgliedern einer Behörde herstellt, soll gerade nicht dazu dienen, Individualismus und Rechthaberei zu ermöglichen. Vielmehr soll eine ergebnisoffene Diskussion auf gleicher Augenhöhe ermöglicht werden, die unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass am Ende eine ausgewogene Lösung resultiert. Werden zudem andere Meinungen abgewertet oder – wie

hier mit Blick auf das Aktuariat – weitgehend ignoriert, so resultiert auch eine fachliche Limitierung auf den eigenen, notwendigerweise beschränkten, Horizont.

- 26 Schwerwiegend erscheint der KJS überdies der Umstand, dass von den von ihr befragten Personen, welche heute noch am Kantonsgericht tätig sind, sämtliche Personen eine weitere Zusammenarbeit mit Peter Schnyder für unzumutbar und ausgeschlossen ansehen. Dr. Peter Schnyder erklärte anlässlich der Befragung im Aufsichtsverfahren, er könne sich eine weitere Zusammenarbeit vorstellen, wenn Herr Dr. Brunner weg sei. Aufgrund der klaren Äusserungen sowohl seitens der Mitrichter als auch seitens des Aktuariats, dass eine weitere Zusammenarbeit nicht vorstellbar ist, zeugt die Aussage von Dr. Schnyder für die KJS von dessen Bemühen, eine Rückkehr an das Kantonsgericht doch noch realistisch erscheinen zu lassen. In diesem Beharren – obwohl er selbst allen Befragungen beigewohnt und die Aussagen gerade auch über die abgelehnte weitere Zusammenarbeit unmittelbar gehört hatte – zeigt sich nach Meinung der KJS ebenfalls die äusserst ausgeprägte Bezogenheit von Peter Schnyder auf seine eigene Person und Meinung.
- 27 Insgesamt fügen sich die erstellten Vorfälle und Eigenschaften zu einem Bild der Person von Peter Schnyder zusammen, das ihn nicht für die Wiederwahl an eines der beiden höchsten Gerichte des Kantons Graubünden qualifiziert. Im Fehlen der persönlichen und in der Folge fachlichen Eignung i.S.v. Art. 23 Abs. 1 GOG ist ein sachlicher Grund für die Nichtwiederwahl zu erblicken, der mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist.
- 28 Dementsprechend war in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 GOG dem Kantonsgericht und Herrn Peter Schnyder anzuzeigen, dass die KJS diesen nicht zur Wiederwahl vorschlagen will und es war dem Gericht und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. In der Stellungnahme des Kantonsgerichts vom 14. Mai 2020 (S. 2 unten) führt das Gericht aus: „Unter der Voraussetzung, dass die KJS auch nach dem Vernehmlassungsverfahren an ihrem Antrag auf Nicht-Wiederwahl von Peter Schnyder festhält, **zieht das Kantonsgericht somit den Antrag auf Amtsenthebung von Peter Schnyder zurück**“ (Hervorhebung im Original). Wie sich aus dem eben Ausgeführten ergibt, hält die KJS an ihrer Empfehlung fest. Die geäusserte Bedingung tritt mit dem vorliegenden Bericht ein, weshalb auch der Rückzug des Antrags des Kantonsgerichts auf Amtsenthebung definitiv ist.
- 29 Die Stellungnahmen des Kantonsgerichts und von Kantonsrichter Schnyder sind dem Grossen Rat durch die KJS zusammen mit der Empfehlung auf Nichtwiederwahl zu übermitteln (Art. 27 Abs. 2 GOG).

Aufgrund dessen beschliesst die KJS:

III. BESCHLUSS:

- a) Die Empfehlung der KJS auf Nichtwiederwahl von Herrn Kantonsrichter Dr. iur. Peter Schnyder, die Stellungnahme von Dr. iur. Peter Schnyder vom 25. Mai 2020 sowie des Kantonsgerichts von Graubünden vom 14. Mai 2020 werden in Anwendung von Art. 27 Abs. 2 GOG dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme übermittelt.

b) Mitteilung:

- Einschreiben/persönlich/vertraulich an Herrn RA lic. iur. Jon Andri Moder, Masanserstrasse 40, 7000 Chur
- Einschreiben/persönlich/vertraulich an Kantonsgericht Graubünden, Dr. iur. Norbert Brunner, Poststrasse 14, 7001 Chur
- Grosser Rat des Kantons Graubünden

Chur, 29. Mai 2020

Für die Kommission für Justiz und
Sicherheit des Grossen Rats
Der Präsident



Ilario Bondolfi

Der Sekretär



Domenic Gross

Beilage für den Grossen Rat:

Stellungnahme des Kantonsgerichts von Graubünden vom 14. Mai 2020

Stellungnahme von Dr. iur. Peter Schnyder vom 25. Mai 2020